

Prüfungsordnung (Satzung) für den berufsbegleitenden onlinegestützten Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (BASA-online) am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel Vom 22. November 2021

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2) und § 1 Absatz 2 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H., S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H., S. 36), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit vom 3. Februar 2021 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 29. März 2021 die folgende Satzung erlassen:

§1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt in Ergänzung zur jeweils geltenden Prüfungsverfahrensordnung (PVO) durch abschließende Bestimmungen das Verfahren und die Prüfungsanforderungen im berufsbegleitenden onlinegestützten Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (BASA-online) am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel.

§ 2 Regelstudienzeit, staatliche Anerkennung, Qualifikation, Abschlussgrad

(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummern 1, 3 und 4 sowie § 21 Absatz 6 (optional) PVO)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester (180 LP, mit staatlicher Anerkennung 210 LP).
- (2) Studierende, die im Sinne des Erlasses des für Hochschulen zuständigen Ministeriums zum Erwerb der Staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter und als Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge in der zuletzt gültigen Fassung eine staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge und Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter anstreben, absolvieren ergänzend ein integriertes berufspraktisches Modul im Umfang von 30 ECTS- Leistungspunkten.
- (3) Die Fachhochschule Kiel verleiht nach erfolgreich absolviertem Studium im berufsbegleitenden onlinegestützten Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (BASA-online) den Abschlussgrad „Bachelor of Arts“(B.A.).
- (4) Für den Erwerb eines ECTS-Leistungspunktes liegt ein durchschnittlicher Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden zugrunde.
- (5) Die mit dem Studiengang angestrebte Qualifikation ist in Anhang 1 zu dieser Prüfungsordnung beschrieben.

§ 3 Zugang zum Bachelorstudium

Voraussetzung für den Zugang ist neben dem Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung:

1. der Nachweis einer mindestens 1,5-jährigen einschlägigen beruflichen Tätigkeit oder tätigkeitsgestützter Vorerfahrungen von mindestens der Hälfte der ortsüblichen Wochenarbeitszeit einer vollen Stelle in Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit und

2. der Nachweis einer einschlägigen studienbegleitenden Berufstätigkeit in Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit mit mindestens 15 Wochenstunden. Der Nachweis ist jedes Semester erneut zu erbringen und bis zum Beginn des Semesters (1. September/1. März) in der Koordinationsstelle des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit einzureichen.

§ 4 Module, Studienumfang, Abfolge

(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummern 2 und 5 sowie § 3 Absatz 5 PVO)

Die zu belegenden Module, ihr Umfang in Leistungspunkten und Semesterwochenstunden, ihre zeitliche Abfolge und die Zuordnung der Prüfungen gemäß § 21 Absatz 1 PVO zum jeweiligen Semester sind im Anhang 2 dieser Ordnung verzeichnet.

§ 5 Durchführung von Prüfungen

(Bestimmung zu § 21 Absatz 4 PVO)

Den Beginn und den Abgabetermin für Prüfungen, die nicht durch den Prüfungsausschuss terminiert oder in der Prüfungsverfahrensordnung geregelt werden, legt die jeweilige Lehrkraft zu Beginn des Semesters fest. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann und der Arbeitsaufwand (Workload) berücksichtigt wird. Die Fristen sind im Prüfungsamt aktenkundig zu machen und zu überwachen.

§ 6 Zulassung zur Abschlussarbeit

(Bestimmung zu § 25 Absatz 1 PVO)

Für die Zulassung zur Abschlussarbeit (Modul 29) müssen mindestens 140 Leistungspunkte (ohne das Modul „Staatliche Anerkennung“) erworben worden sein.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im berufsbegleitenden onlinegestützten Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (BASA-online) zum Sommersemester 2022 aufnehmen.

Kiel, 22. November 2021

Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Ariane Schorn

- Dekanin -

Anhang 1 Qualifikationsziele für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit “ (online)

Zielsetzung des berufsbegleitenden onlinegestützten Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit ist die Ermöglichung der strukturierten Aneignung der zentralen Kompetenzen professioneller Sozialer Arbeit. Soziale Arbeit wird dabei gleichermaßen als Disziplin und als Profession verortet, ihr liegt dabei das Konzept einer normativen Handlungswissenschaft bzw. einer wissenschaftlich begründeten und reflektierten Praxis zugrunde.

Gegenstand Sozialer Arbeit ist dabei die Förderung sozialer Teilhabe sowie die Anregung und Ermöglichung von Bildungsprozessen von Menschen in ihrer Lebenswelt sowie die Unterstützung bei der Bewältigung sozialer Probleme und die Verhinderung sozialer Ausgrenzungsprozesse. Im Fokus steht der Mensch in ständiger Interaktion zu seiner sozialen und natürlichen Umwelt (der „Fall“). Teil der Sozialen Arbeit sind aber auch nicht-fallbezogene Tätigkeiten, wie Vernetzungsaufgaben, Organisations- und Konzeptentwicklung sowie Forschung.¹

Um die genannten Herausforderungen in den Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit professionell zu bearbeiten, verfügen die Absolvent*innen über Beobachtungs- und Erklärungswissen in Bezug auf einzelne Fälle, (Bildungs-)Themen und Problemstellungen, insbesondere Wissen zu (Bildungs-)Themen, Problem-, und Lebenslagen der verschiedenen Adressat*innen und kennen geeignete Handlungsweisen und Methoden, um die Adressat*innen in geeigneter Weise in der Praxis der Sozialen Arbeit zu begleiten. Zugleich sind die Absolvent*innen kompetent in Bezug auf nicht-fallbezogene Tätigkeiten, wie Vernetzungsaufgaben, Organisations- und Konzeptentwicklung und Forschung. Sie verfügen über Wissen über Strukturen und Organisation(en), die für Soziale Arbeit bedeutsam sind, Ökonomisches Wissen in Zusammenhang mit Sozialer Arbeit, Wissen zu Recht und Verwaltung als Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit sowie Wissen zu politischen Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit

Die Absolvent*innen zeichnet die Kompetenz aus, selbständig wissenschaftliches Wissen in Bezug auf Fragestellungen der Sozialen Arbeit zu recherchieren, sich diese Wissensbestände anzueignen und zu reflektieren. Sie können soziale Situationen analysieren, Diagnosen in einem sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen Sinn stellen, daraus angemessenes professionelles Handeln ableiten und das eigene Handeln evaluieren und reflektieren.

¹ Diese Gegenstandsbestimmung orientiert sich an der internationalen Definition von Sozialer Arbeit der IFSW, die vom Fachbereichstag in den Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SozArb, Version 6.0) übernommen wurde sowie dem Qualifikationskonzept Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit – QGSA.

Neben diesen auf einzelne Fälle bezogene Kompetenzen verfügen die Absolvent*innen über nicht-fallbezogene Tätigkeiten, wie Vernetzungsaufgaben, Organisations- und Konzeptentwicklung und Forschung. Die Absolvent*innen können Strukturen und Organisationen in Feldern der Sozialen Arbeit analysieren und sie mitgestalten, sie verfügen über Kompetenzen zum Management und zum wirtschaftlichen Handeln in Einrichtungen der Sozialen Arbeit, sie können in der Verwaltung im Kontext der Sozialen Arbeit Verwaltungsakte rechtssicher durchführen. Die Absolvent*innen sind darüber hinaus in der Lage, in Leitung und in Teams in Einrichtungen der Sozialen Arbeit fachlich kompetent zu agieren. Sie sind bereit und in der Lage, interdisziplinär zu kooperieren.

Dazu verfügen sie über sozial-kommunikative Kompetenz, interkulturelle, diversityorientierte und genderreflexive Kompetenz. Sie sind kompetent im Bereich Konfliktmanagement und können Kontakte zu Adressat*innen, anderen Fachkräften und Organisationen herstellen und Beziehungen professionell gestalten.

Für die professionelle Gestaltung von Sozialer Arbeit ist darüber hinaus ein angemessenes wissenschaftliches Selbstverständnis zu entwickeln. Die Absolvent*innen verfügen über Selbst(reflexions)kompetenz, über Wissen zu Sozialphilosophie und Ethik und können dieses Wissen in angemessene berufliche Haltungen überführen sowie Werte und Haltungen in Bezug auf die berufliche Praxis reflektieren. Sie können außerdem Forschungsvorhaben unter wissenschafts- und forschungsethischer Perspektive einschätzen.

Anlage 2 Tabellarisches Curriculum für den berufsbegleitenden onlinegestützten Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (BASA-online) ³⁾

Lfd.Nr.	Modulnummer	Modul		Leistungspunkte (LP)	Studienvolumen SWS	Semester
Pflichtmodule des Studiengangs 1)						
1	O 1	Geschichte, Theoriezugänge und Struktur Sozialer Arbeit		10	6	1
2	O 2	Einführung in die Rechtsgebiete der Sozialen Arbeit		5	4	1
3	O 3	Familie: Eine multidisziplinäre Einführung		5	4	2
4	O 4	Arbeit: Eine multidisziplinäre Einführung		5	4	2
5	O 5	Einführung in Existenzsicherungsrecht und Verwaltungsrecht		5	4	2
6	O 6	Soziale Gerechtigkeit: Eine multidisziplinäre Einführung		5	4	3
7	O 7	Inklusion/Exklusion: Eine multidisziplinäre Einführung		5	4	3
8	IDL	Wahlmodul Interdisziplinäre Lehre 2) (gemäß § 1 Absatz 3 PVO) – Wahlmodulkatalog O8-O10		15	12	4
11	O 11	Organisation und Management Sozialer Arbeit		10	6	5
12	O 12	Familienrecht und Kinder- und Jugendhilferecht im Kontext Sozialer Arbeit		5	4	5
13	O 13	Projektplanung und Evaluation		5	4	6
14	O 14	Sozialraumorientierung und Netzwerkarbeit		5	4	6
15	O 15	Ökonomische Aspekte in der Sozialen Arbeit		5	4	6
16	O 16	Soziale Arbeit und Gesundheit: Prävention und Gesundheitsförderung		5	4	7
17	O17	Sozialpolitik und transnationale Bezüge Sozialer Arbeit		5	4	7
18	P 1	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten		5	4	1
19	P 2	Einführung in Methoden der Sozialen Arbeit		5	4	2
20	P 3	Spezifische Methoden der Sozialen Arbeit: Kreativität und Medienpädagogik		5	4	3
21	P 4	Gesprächsführung und Beratung in der Sozialen Arbeit		5	4	4
22	P 5	Diversität: Methodische Ansätze in der Sozialen Arbeit		5	4	5
23	P 6	Spezifische Methoden der Sozialen Arbeit in Krisen und Konflikten		5	4	6

24	P 7	Ethik und professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit		5	4	7
25	P 8	Profession und Disziplin: Theorien Sozialer Arbeit und deren Bezug zu		5	4	8
26	TP	Theorieprojekt		10	4	3
27	PP	Praxisprojekt		20	4	6, 7
28	MSA	Modul Staatliche Anerkennung 4)		30	20	3-7
29		Abschlussmodul		15	2	8
			Summe	180 (210)*	134	

1) Module müssen von allen Studierenden des Studiengangs gehört werden.

2) "Interdisziplinäre Lehre", obligatorisch, Anrechnung ab 5 LP gemäß § 4 Abs. 2 PVO.

3) Die Prüfungsform für jedes Modul wird verbindlich im Modulhandbuch des Studiengangs festgelegt.

4) Optional gemäß §2 Absatz 2 PO